

RS Vwgh 1998/7/1 95/09/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs4;

VStG §24;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/09/0168

Rechtssatz

Wenn ein Verwaltungsstrafverfahren durch Bescheide zweier Behörden (getrennt nach Schuld und Strafe) beendet wird und eine Wiederaufnahme sowohl in der Schuldfrage wie auch in der Straffrage begeht ist, hat zunächst die Behörde erster Instanz über die Wiederaufnahme in der Schuldfrage zu entscheiden; wird dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben, tritt auch der Strafbescheid der zweiten Instanz außer Kraft (Hinweis E 30.9.1985, 85/10/0067).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995090167.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at